

21.01.2020

Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA) – Methodenbewertung

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 16.01.2020 das Methodenbewertungsverfahren nach § 137c SGB V zur allogenen Stammzelltransplantation bei aggressiven B-Zell-Non-Hodgkin-Lymphomen mit einer differenzierten Beschlussfassung zum Abschluss gebracht. Die Beschlüsse bedürfen noch der Prüfung durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG).

Der G-BA hat in seiner Sitzung am 16.01.2020 das Methodenbewertungsverfahren nach § 137c SGB V zum Einsatz der allogenen Stammzelltransplantation (SZT) bei aggressiven B-Zell-Non-Hodgkin-Lymphomen (B-NHL) zum Abschluss gebracht. Mit einer differenzierten Beschlussfassung hat der G-BA die Methode in der Erstlinientherapie von B-NHL von der Versorgung ausgeschlossen, ist aber auch zu der Entscheidung gelangt, dass die Methode in der dritten Therapielinie und unter bestimmten Voraussetzungen auch in der zweiten Therapielinie für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse erforderlich ist und damit Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen einer Krankenhausbehandlung bleibt.

Der G-BA hat hierfür definiert, dass vor der allogenen SZT entweder leitliniengerecht eine autologe SZT durchgeführt wurde oder aber ein sehr hohes Rezidivrisiko bei der Patientin oder dem Patienten vorliegt, dabei bedingt der letztgenannte Fall keine vorhergehende autologe SZT. Hinweise dazu, wann von einem sehr hohen Rezidivrisiko ausgegangen werden kann, finden sich in den Tragenden Gründen zum Beschluss. Zudem wurde auch im Beschluss festgehalten, dass die allogene SZT bereits in der zweiten Therapielinie zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung bei denjenigen Fällen Anwendung finden kann, bei denen eine ausreichende Stammzellgewinnung zur autologen Stammzelltransplantation nicht möglich war.

Die Beschlussfassung wurde von der Fachwelt in dieser Weise unterstützt und entspricht einem leitliniengerechten Vorgehen in der Therapie der B-NHL.

Die Beschlussdokumente einschließlich der Tragenden Gründe sind auf der Internetseite des G-BA abrufbar:

<https://www.g-ba.de/beschluesse/4139/>

Die Beschlüsse werden nun dem BMG zur Prüfung nach § 94 SGB V vorgelegt und werden im Falle einer Nichtbeanstandung am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft treten.

Update 18.03.2020

Das Bundesministerium für Gesundheit hat zwischenzeitlich den Beschluss gemäß § 94 SGB V geprüft und nicht beanstandet. Der Beschluss wird daher in Kürze in Kraft treten.